



Sitzungsvorlage
für die 158. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 06. Dezember 2019

TOP 3 **Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in**
Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die
Trinkwasserversorgung und die EU-Wasser-
rahmenrichtlinie

Berichterstatter(in): Herr Dr. Nils Cremer, Erftverband
 Herr Michael Eyll-Vetter, RWE Power AG
 Herr Andre Küster, Bezirksregierung Arnsberg
 Herr Manuel Rech, Bezirksregierung Köln

Inhalt: 1. Antrag der Fraktion der Grünen vom 02.10.2019
 2. Antwort des Erftverbandes zu Frage 2, 3 und 4
 3. Antwort der RWE Power AG
 4. Antwort der Bezirksregierung Arnsberg
 5. Antwort der Bezirksregierung Köln

Der Braunkohlenausschuss nimmt die Antworten zur Kenntnis.

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	2



An den

**Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses
Herrn Stefan Götz
Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle Braunkohlenausschuss**

50606 Köln

DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel: 0221-9912266
Fax: 0221-9912267
gruene.regionalratkoeln@gmx.de
www.gruene-regionalrat-koeln.de
Bürozeiten:
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 02.10.2019

**Sitzung des Braunkohlenausschusses am 6.
Dezember 2019**

Sehr geehrter Herr Stefan Götz,

wir möchten Sie bitten, nachfolgenden Antrag mit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 6. Dezember aufzunehmen.

Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Hier: Ausführliche Berichterstattung in der Sitzung des Braunkohlenausschusses am 06. Dezember 2019

Obgleich die Ergebnisse der sog. "Kohlekommission" einen vorgezogenen Ausstieg aus der Braunkohle empfehlen, hat RWE erst vor Kurzem eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung bis 2030 beantragt. Gleichzeitig werden die Auswirkungen der bereits bestehenden Grundwasserabsenkungen sowie auch die Folgen für die Grundwasserqualität immer offensichtlicher. Hinzu kommen nicht mehr zu verleugnende zunehmende Trockenperioden auch in unserer Region, die deutlichen Einfluss auf den Feuchtegehalt unserer Böden, vor Allem aber auf den Wasserstand unserer Flüsse haben.

Wir bitten daher darum, dass sich der Braunkohlenausschuss in seiner Sitzung am 6. Dezember 2019 intensiv mit dieser Problematik befasst, wobei insbesondere folgende Aspekte bzw. Fragestellungen im Mittelpunkt stehen sollten.

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	3

- Fortgesetzte Absenkung des Grundwasserspiegels durch Sümpfung: Welche hydrogeologischen und ökologischen Gutachten gibt es hierzu insbesondere in Hinblick auf den Erhalt des Wasserhaushaltes im direkten Umfeld der Tagebaue (Stichwort Hambacher Wald) aber auch in weiterer Entfernung (Stichwort Absenkungstrichter)?
- Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung für die Bevölkerung (Stichwort Trinkwasserversorgung) und die Landwirtschaft bei zunehmender Grundwasserabsenkung durch die Sümpfungen (Stichwort hydraulischer Kurzschluss).
- Notwendigkeit zur Neuausrichtung der bestehenden Planungen zur Grundwasserabsenkung und vor Allem auch der Befüllung der Restseen bei zunehmender Niederschlagsknappheit.
- Gewährleistung der Wasserqualität im Bereich aller bisherigen Trinkwasserbrunnen trotz zunehmender Schadstoffbelastung im Zuge der Sümpfungen (Stichwort Leakage Effekt auf die tieferliegenden Grundwasserleiter) und der Pyritoxidation im Bereich der Abraumkippen.
- Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Hinblick auf die Zielfestlegung zum Erreichen eines guten mengenmäßigen Zustandes vor dem Hintergrund der vorgenannten Problembereiche.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Zentis
Horst Lambertz
Rolf Beu
Manfred Krause

f.d.R: Antje Schäfer-Hendricks (Fraktionsgeschäftsführerin)

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	4

Antwort des Erftverbandes vom 08.11.2019 zu Frage 2, 3 und 4:

Frage 2:

Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung für die Bevölkerung (Stichwort Trinkwasserversorgung) und die Landwirtschaft bei zunehmender Grundwasserabsenkung durch die Sümpfungen (Stichwort hydraulischer Kurzschluss)

Im Rahmen der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fortsetzung der Sümpfung zur Entwässerung des Braunkohlentagebaus Hambach im Zeitraum 2020-2030 wurde seitens des Bergbautreibenden geprüft, inwieweit die Erlaubnisfähigkeit nach § 12 WHG in Verbindung mit § 3 WHG im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben ist. Darüber hinaus wurden alle Grundwasserentnehmer, die im Untersuchungsraum liegen oder deren Einzugsgebiet im Untersuchungsraum liegen hinsichtlich ihrer sumpfungsbedingten Auswirkungen betrachtet.

Generell gilt der Grundsatz, dass der Bergbautreibende nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Anforderungen zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen verpflichtet ist, sofern es zu einer relevanten negativen Beeinflussung eines Grundwassernutzers durch die Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus kommt.

Der Tagebau Hambach wird in der zweiten Hälfte der 2020er Jahre das tiefste betrieblich Liegende durchschreiten, so dass die gehobenen Grundwassermengen in den einzelnen Grundwasserstockwerken ansteigen und sich die Auswirkungen auf die Grundwasserstände verstärken werden. Die Grundwasserabsenkung wird sich im Wesentlichen auf die Erftscholle beschränken. Bedeutende zusätzliche quantitative Einschränkungen der dortigen Wassergewinnungsanlagen sind nicht zu erwarten. Auf der linksrheinischen Kölner Scholle ist infolge der hydraulischen Wirksamkeit der Velle-Randstaffel mit nur sehr geringfügigen zusätzlichen Beeinflussungen im obersten Grundwasserstockwerk zu rechnen, so dass auch dort keine relevante mengenmäßige Beeinflussung der Förderstandorte zu erwarten ist.

Der Tagebau Inden hat den tiefsten Abbaupunkt durchschritten. Die Sümpfungsmengen und die Grundwasserabsenkungen werden daher auf der Rur-Scholle in den kommenden Jahren zurückgehen.

Die Auswirkungen der Sümpfungsmaßnahmen des Tagebaus Garzweiler werden u.a. durch weitreichende Infiltrations- und Einleitmaßnahmen in der Venloer Scholle kompensiert, um grundwasserabhängige Feuchtgebiete wie auch Wassergewinnungsstandorte zu schützen.

Frage 3:

Notwendigkeit zur Neuausrichtung der bestehenden Planungen zur Grundwasserabsenkung und vor Allem auch der Befüllung der Restseen bei zunehmender Niederschlagsknappheit:

Die Entwässerung bzw. Druckspielabsenkung von Grundwasserleitern erfolgt generell in Abhängigkeit der bergbaulichen Planung. Diese ist dabei örtlich und zeitlich so zu betreiben, dass für das erforderliche Absenkungsziel im Hinblick auf einen sicheren Tagebaubetrieb eine größtmögliche Schonung der Grundwasservorräte erfolgt (Gebot der minimalen Sümpfung).

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	5

Im Zusammenhang mit einem frühzeitigen Braunkohleausstieg und einer ggf. notwendigen Anpassung der Abbauplanung wird es auch zu veränderten Entwässerungsplanungen kommen.

Im Hinblick auf die Heranführung von Rheinwasser für die Versorgung von Feuchtgebieten und Gewässern im Norden des Tagebaus Garzweiler II sowie zur Füllung des Tagebausees Garzweiler II und des Tagebausees Hambach ist eine Entnahme von Rheinwasser vorgesehen. Der Bergbautreibende hat im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens Rheinwassertransportleitung in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein Rheinwasserentnahmekonzept erarbeitet, das Entnahmemengen und Absenkungen im Rhein bei Niedrigwasser optimiert. Hierbei wurde auch die Entnahme für die Tagebauseebefüllung des Tagebaus Hambach mit einbezogen.

Frage 4:

Gewährleistung der Wasserqualität im Bereich aller bisherigen Trinkwasserbrunnen trotz zunehmender Schadstoffbelastung im Zuge der Sümpfungen (Stichwort Leakage Effekt auf die tieferliegenden Grundwasserleiter) und der Pyritoxidation im Bereich der Abraumkippen

Eine hydrochemische Beeinflussung tieferer Grundwasserleiter aufgrund von Leakageeffekten (großflächige Durchströmung grundwasserhemmender Schichten bei großen Potenzialdifferenzen) tritt im Rheinischen Braunkohlenrevier auf, ist aber meist auf tagebaunahe Gebiete beschränkt, in denen große Potenzialdifferenzen zwischen den Grundwasserstockwerken herrschen können. Eine Gefährdung von zur Trinkwassergewinnung genutzten Brunnen wegen eines Schadstoffzustroms durch eine grundwasserhemmende Schicht ist bisher nicht bekannt und auch zukünftig nicht zu erwarten. Für so gravierende Auswirkungen sind die Filtrations- bzw. Abbauwirkung bei der Leakagepassage zu groß und die einem tiefen Grundwasserleiter auf diesem Weg zuströmende Wassermenge zu gering.

Die Pyritoxidation im Bereich der Tagebaue bzw. Abraumkippen wird zu einer erhöhten Mineralisation des Grundwassers und insbesondere zu erhöhten Sulfat-, Calcium- und Eisenkonzentrationen führen. Solange die Tagebaue in Betrieb sind, wird das Grundwasser dem Sümpfungstrichter und damit überwiegend den Tagebauen zuströmen, so dass Wassergewinnungsstandorte nur in Ausnahmefällen von einem Kippengrundwasserabstrom betroffen sind.

Die einzige bekannte Ausnahme stellt bisher das unmittelbar am Nordrand des Tagebaus Inden I gelegene Wasserwerk Aldenhoven dar, dessen Brunnen seit etwa 15 Jahren Kippengrundwasser zuströmt. Hier finden Ersatzwasserlieferungen durch die RWE Power AG statt.

In voraussichtlich frühestens 10 Jahren können Brunnen des Wasserwerks Fürth am Nordostrand des Tagebaus Garzweiler von einem Kippengrundwasserzustrom betroffen sein. Stattdessen ist vorgesehen, dann Grundwasser an einem alternativen Standort zu gewinnen. Hierfür laufen derzeit die Planungen.

Weitergehende Auswirkungen sind erst nach Bergbauende zu erwarten und beschränken sich auf Gewinnungsstandorte auf der Erftscholle im Abstrom der Abraumkippe des Tagebaus Hambach. Hierfür besteht bereits ein Langfristkonzept zur Sicherung der Wasserversorgung, das unter Federführung des Erftverbands erarbeitet wurde. Im Rahmen des Langfristkonzeptes wurde die herausragende Bedeutung der Wassergewinnungsanlage

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	6

Erftstadt-Dirmerzheim für die zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung in der nördlichen Erftscholle dargelegt.

Stellungnahme der RWE Power AG

Fortgesetzte Absenkung des Grundwasserspiegels durch Sümpfung: Welche hydrogeologischen und ökologischen Gutachten gibt es hierzu insbesondere in Hinblick auf den Erhalt des Wasserhaushaltes im direkten Umfeld der Tagebaue (Stichwort Hambacher Wald) aber auch in weiterer Entfernung (Stichwort Absenkungstrichter)?

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Sümpfung der Tagebaue erfolgen eingehende Untersuchungen der Auswirkungen der geplanten Entwässerungsmaßnahmen auf die Umwelt. Seitens des Vorhabenträgers werden hierzu in den Antragsunterlagen alle hydrogeologischen sowie ökologischen Angaben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zusammengestellt.

Hinsichtlich des Hambacher Forstes ist festzustellen, dass die Einlassung, RWE würde diesen Bäumen „das Wasser abgraben“, angesichts der tatsächlichen Boden- und hydrologischen Verhältnisse vor Ort falsch ist. Die Vegetation im Hambacher Forst hat seit jeher keinen Anschluss an das Grundwasser, weder vor dem Bergbau noch aktuell. Dies wird auch von den Fachexperten der Region, u. a. vom Erftverband, dem Geologischen Dienst NRW und dem Kölner Büro für Faunistik, bestätigt. Der Hambacher Forst bezieht sein Wasser ausschließlich aus dem Niederschlag.

Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung für die Bevölkerung (Stichwort Trinkwasserversorgung) und die Landwirtschaft bei zunehmender Grundwasserabsenkung durch die Sümpfungen (Stichwort hydraulischer Kurzschluss).

Wie sich die Grundwasserabsenkung konkret auf die Ersatzmaßnahmen auswirken wird, hängt vom Einzelfall ab. So sind zum Beispiel mögliche Beeinträchtigungen im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, um die aktuelle und zukünftige Trinkwasserversorgung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Entwicklung von langfristigen Wasserversorgungskonzepten, die gemeinsam mit den Wasserversorgern, dem Erftverband und den Wasserbehörden stattfindet. Die Grundwasserentnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die eine zunehmende sümpfungsbedingte Beeinflussung prognostiziert wird, sind bekannt.

Die infolge der bisherigen Grundwasserabsenkung beeinträchtigten öffentlichen, gewerblichen und privaten Grundwassernutzer sind bereits durch geeignete Maßnahmen schadlos gestellt worden. Dabei richten sich die ausgeführten Ersatzmaßnahmen nach der vorhandenen bzw. zu erwartenden tagebaubedingten Grundwasserbeeinflussung und den Wünschen der Betroffenen in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden und werden auf privatrechtlicher Basis und entsprechend des Bergschadensrechts getroffen.

Generell ist festzustellen, dass die bestehenden quantitativen und qualitativen Anforderungen an Grundwassernutzungen im Auswirkungsbereich der Sümpfung auch weiterhin erfüllt werden können. Grundsätzlich gilt, dass bei bergbaubedingter Beeinflussung des Grundwasserstandes vom Bergbautreibenden entsprechend des, aufgrund der Bergbausümpfung entstandenen, zusätzlichen Aufwandes Dritter bei der Wassergewinnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz geleistet wird.

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	7

Notwendigkeit zur Neuausrichtung der bestehenden Planungen zur Grundwasserabsenkung und vor Allem auch der Befüllung der Restseen bei zunehmender Niederschlagsknappheit.

Eine Neuausrichtung der bestehenden Planungen ist nicht erforderlich. So wurden die Auswirkungen des Klimawandels auf die Entnahmen aus dem Rhein 2007 und 2016 vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) untersucht. Das LANUV kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaprognosen die Wasserentnahme aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebauseen Garzweiler und Hambach sowie zur Versorgung der Feuchtgebiete an Niers und Schwalm aus heutiger Sicht sichergestellt ist.

Im Braunkohlenplanverfahren Inden II wurde gutachterlich bestätigt festgestellt, dass - auch in Anbetracht möglicher zukünftiger klimatischer Entwicklungen - die Entnahme aus der Rur zur Befüllung des Tagebausees Inden ohne Beeinträchtigung des Ökosystems sicher möglich sein wird.

Die Entnahmemenge wird zudem auf die Wasserführung im Rhein bzw. Rur angepasst. So wird bei Niedrigwasser die Entnahme am Rhein stark gedrosselt bzw. an der Rur ganz eingestellt.

Gewährleistung der Wasserqualität im Bereich aller bisherigen Trinkwasserbrunnen trotz zunehmender Schadstoffbelastung im Zuge der Sümpfungen (Stichwort Leakage Effekt auf die tieferliegenden Grundwasserleiter) und der Pyritoxidation im Bereich der Abraumkippen.

Nach dem Ende der Braunkohlegewinnung werden Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch den Abstrom mineralisierten Grundwassers aus den Abraumkippen des Braunkohlenbergbaus ca. in der zweiten Jahrhunderthälfte erfolgen. Einige Wasserwerke der RWE in der Erft-Scholle können durch einen Anstieg der Sulfatkonzentrationen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts für mehrere Jahrzehnte in der Rohwasserförderung betroffen sein. Um negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu vermeiden, die in dem genannten Raum nahezu ausschließlich auf Grundwasserentnahmen basiert, sind Anpassungen der Wasserversorgungsstruktur erforderlich. Der Prognosebedarf an Trinkwasser auch unter Ansatz konservativer Annahmen kann aus der Region selbst auch langfristig befriedigt werden. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung wurde daher in Abstimmung mit dem Erftverband ein langfristiges Wasserversorgungskonzept erarbeitet und mit den Fachbehörden (Bezirksregierungen, LANUV und MULNV) abgestimmt. Die Wasserversorgung ist somit aktuell und langfristig sichergestellt.

Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Hinblick auf die Zielfestlegung zum Erreichen eines guten mengenmäßigen Zustandes vor dem Hintergrund der vorgenannten Problembereiche.

Grundsätzlich befürwortet RWE Power die Ziele der WRRL und unterstützt eine Beibehaltung und Fortentwicklung mit ihren wesentlichen Instrumenten.

Gleichwohl ist für einen sicheren Betrieb der Braunkohlegewinnung im Tagebau eine Grundwasserabsenkung aus geohydrologischen und geomechanischen Gründen unabdingbar. In den tagebaubeeinflussten Grundwasserkörpern wird derzeit und auch noch fortdauernd bis zum Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs der gute mengenmäßige Zustand nicht erreicht werden. Demzufolge sind im Hintergrundpapier Braunkohle des Umweltministeriums in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie langfristig angelegte abweichende Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Grundwasserkörper

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	8

formuliert und Festlegungen zu Ausnahmeregelungen für diese Wasserkörper getroffen worden.

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	9

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses
Zeughausstraße 2 -10
50667 Köln

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Datum: . November 2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
g27-1.1-2019-1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr
Küster
andre.kuester@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-6403
Fax: 02931/82-47180

Dienstgebäude:
Josef-Schregel-Str. 21
52349 Düren

Sitzung des Braunkohlenausschusses am 6. Dezember 2019

Ihre Schreiben vom 28.10. und 30.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lüdenbach,

für Ihre Anfragen zum Antrag der Fraktion der Grünen zur nächsten Braunkohlenausschusssitzung bedanke ich mich. Gerne gebe ich meine Stellungnahme zu den Fragen nach dem beantragten Wasserrecht für den Tagebau Hambach und eine mögliche Notwendigkeit bestehende Planungen anzupassen ab.

Derzeit liegt der Abteilung für Bergbau und Energie in NRW ein Antrag der RWE Power AG für die Fortsetzung der Hebung und Ableitung von Grundwasser zum Zweck der Gewinnung von Braunkohle (Sümpfung) des Tagebaus Hambach im Zeitraum von 2020 bis 2030 vor. Der Antrag wurde über mehrere Jahre erarbeitet und in diesem Jahr in die Beteiligung gegeben sowie öffentlich ausgelegt. Derzeit werden die Stellungnahmen der Fachbehörden und die Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern ausgewertet.

Seit Januar 2019 liegt der Bundesregierung ein Vorschlag der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung unter anderem zum weiteren Umgang mit der Braunkohlegewinnung vor. Eine Umsetzung in einem Gesetz ist bislang noch nicht erfolgt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasser-rahmenrichtlinie	10

**Bezirksregierung
Arnsberg**



**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Seite 2 von 3

Die gültige Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser zum Zweck der Gewinnung von Braunkohle (Sümpfung) ist bis zum 31.12.2020 befristet. Zur Sicherstellung der Standsicherheit der Böschungen des Tagebaus Hambach ist auch weiter eine Sümpfung erforderlich. Derzeit prüft die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie in NRW, wie mit dem vorliegenden Antrag vor dem Hintergrund einer sich möglicherweise zukünftig ändernden gesetzlichen Grundlage umgegangen werden kann und die Sicherheit des Tagebaus Hambach gewährleistet bleibt.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin geprüft. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten. Dazu gehören der Geologische Dienst NRW, das Landesumweltamt NRW und die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf als Fachbehörden.

Notwendigkeit zur Neuausrichtung der bestehenden Planungen zur Grundwasserabsenkung

Der vorliegende wasserrechtliche Antrag zum Heben und Ableiten von Grundwasser zum Zweck der Gewinnung von Braunkohle im Tagebau Hambach wird aufgrund der geltenden Rechtslage geprüft. Eine sachgerechte Entscheidung kann nur so getroffen werden. Gleichwohl werden die neueren Entwicklungen im Bereich der Nutzung der Braunkohle bei der Bergbehörde aufmerksam verfolgt.

Neben einem Braunkohleausstiegsgesetz, das derzeit nicht vorliegt, ist eine neue Leitentscheidung der Landesregierung und ein neuer Braunkohlenplan erforderlich, damit die berg- und wasserrechtlichen Genehmigungen für den Tagebau Hambach angepasst werden können.

Die Befüllung der geplanten Tagebauseen nach Ende des Braunkohlenbergbaus erfolgt aufgrund der gültigen Braunkohlenpläne. Dazu wird im Wesentlichen Wasser aus Vorflutern genutzt werden. Nach Einschätzung des Landesumweltamtes NRW kann dies auch in Zukunft aus den bisher vorgesehenen Gewässern erfolgen. Dabei sind auch Klimaänderungen bereits berücksichtigt worden.

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasser-rahmenrichtlinie	11

**Bezirksregierung
Arnsberg**



**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Seite 3 von 3

Einhaltung der Ziele der WRRL

Für die Einhaltung der Ziele der WRRL ist in NRW das Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständig. Dort wird derzeit für den dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 - 2027 mit der Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplanes auch das Hintergrundpapier Braunkohle, unter Beteiligung einer Vielzahl von Fachbehörden, überarbeitet.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(André Küster)

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	12

Antwort der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54

zu 1)

Hydrogeologischen und ökologischen Gutachten:

Da nur die Bergbautreibende und die verfahrensführende Bergbehörde hierzu den vollständigen Überblick haben, verweise ich an dieser Stelle auf deren Antworten.

zu 2)

Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung:

Grundsätzlich wird die Trinkwasserversorgung bei bergbaubedingten Problemlagen entweder durch die Lieferung von Ersatzwasser durch RWE oder durch andere Maßnahmen (z.B. Brunnenneubauten) sichergestellt, finanziert durch RWE. Dies ist in den Braunkohleplänen entsprechend geregelt ("Die Wasserversorgung darf durch die Braunkohlesümpfung nicht schlechter gestellt sein").

zu 3)

Neuausrichtung der Planungen zur Grundwasserabsenkung und Befüllung der Restseen bei zunehmender Niederschlagsknappheit:

In den Tagebauen gilt stets das Prinzip der minimalen Sümpfung. Die Bergbautreibende fördert also immer nur so viel Grundwasser, dass die Tagebaue trocken gehalten werden und die Böschungen stabil bleiben. Bei geringeren Niederschlägen würde somit mittel- und langfristig auch weniger Grundwasser gefördert werden.

Die Befüllung der Restseen aus Oberflächengewässern kann diskontinuierlich erfolgen. Entsprechend ist vorgesehen, dass die Entnahmemenge aus den Oberflächengewässern von den Pegelständen in den Gewässern abhängen wird: Bei hohen Pegelständen wird viel Wasser entnommen, bei niedrigen Pegelständen wird die Menge reduziert oder ggfls. auch ganz eingestellt. Solange noch ein Anteil des übergeleiteten Wassers nicht nur für die Befüllung der Restseen sondern auch für die Stützung von Feuchtgebieten benötigt wird, wird allerdings auch bei niedrigen Pegelständen eine gewisse Menge Wasser benötigt.

zu 4)

Wasserqualität zur Trinkwassergewinnung

Es gibt modellgestützte Untersuchungen, die die Ausbreitung der hochmineralisierten Wässer aus den Braunkohlekippen prognostizieren. Insbesondere geht es hier um Sulfat als Produkt der Pyritoxidation. Diese Prognosen sind in der Fachwelt

Drucksache Nr. BKA 0698	
TOP 3	Seite
Sümpfungswässer und Befüllung der Restseen in Bezug auf den Grundwasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und die EU-Wasserrahmenrichtlinie	13

anerkannt. Da es Wassergewinnungsanlagen gibt, die (ab ca. 2050) von der Sulfatfahne im Grundwasser erfasst werden und für (mind.) mehrere Jahrzehnte außer Betrieb gehen müssen, muss die Wasserversorgungsstruktur langfristig angepasst werden. Dazu erarbeitet der Erftverband ein Langfristkonzept zur Sicherstellung künftigen Wasserversorgung in der Erftscholle. Den aktuellen Stand dieses Konzepts hat der Erftverband in seinem Jahresbericht 2016 veröffentlicht. Die in der nördlichen Erftscholle entfallenden Wasserwerke (Glesch/Paffendorf ab ca. 2050; Sindorf ab ca. 2080; evtl. auch Türnich ab 2070) können aber durch das Wasserwerk Dirmerzheim kompensiert werden. Die Abgrenzung des ab ca. 2050 vergrößerten Einzugsgebiets habe ich bereits jetzt als Entwurf eines Wasserschutzgebiets in der Landesdatenbank veröffentlicht, so dass die zukünftige Situation schon heutzutage bei der Planung langfristig wirkender Maßnahmen berücksichtigt werden kann.

zu 5)

Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie

Jede Grundwasserhaltung (z.B. auch bei einer Baumaßnahmen) und damit auch jede Form der Sümpfung hat das Ziel, den Grundwasserstand abzusenken. Damit stehen alle diese Maßnahmen ganz grundsätzlich der Zielfestlegung zum Erreichen eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers entgegen. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie ermöglicht aber auch die Erteilung von Ausnahmen und die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele. Diese Ausnahmen und Abweichungen für die Braunkohletagebaue im Rheinischen Revier sind im sogenannten „Hintergrundpapier Braunkohle“ zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021 dokumentiert. Unter Berücksichtigung dieses Hintergrundpapiers wird die EU-Wasserrahmenrichtlinie eingehalten.